# SITZUNGSBERICHT
## in der Rechtssache 280/87 *

## I — Sachverhalt und Verfahren

### 1. *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

André Hecq, Kläger, ist seit 1967 bei den technischen Dienststellen der Kommission beschäftigt. Er war zunächst örtlicher Bediensteter und wurde 1975 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt und als technischer Inspektor in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft. Seit dem 1. August 1982 war er dem besonderen Dienst „Verwaltung der Gebäude und der Ausstattung" zugewiesen; seit Februar 1984 hatte er den Dienstposten eines technischen Hauptinspektors der Besoldungsgruppe BT 3 inne. Nach einem Vorfall, der sich Ende 1984 ereignete, verschlechterten sich die Beziehungen des Klägers zu seinen Kollegen und zu seinem Vorgesetzten, Herrn Brusset. Die Situation führte zu einem Austausch von Noten, die in recht persönlichem Ton gehalten waren.

Nachdem der Leiter der Direktion Allgemeine Verwaltung, Herr Pratley, von Herrn Brusset zwei Noten über die Situation in diesem Bereich erhalten hatte, forderte er den Leiter der Abteilung „Verwaltung der Gebäude und der Ausstattung", Herrn de Hoe, auf, den Austausch von Noten unverzüglich abzustellen. Herr Pratley schlug vor, den Kläger aus der Abteilung „Gebäude" herauszunehmen und ihm für bestimmte neue Gebäude der Kommission die Verantwortung auf dem Gebiet „Klimatisierung, Heizung und sanitäre Anlagen" zu übertragen. Herr de Hoe folgte diesem Vorschlag mit Verfügung vom 23. Januar 1986, in der er ebenfalls die neuen Aufgaben des Klägers bestimmte. Nach Anhörung von Herrn de Hoe und des Klägers präzisierte Herr Pratley in einer Note vom 5. März 1986, für welche Gebäude der Kläger die Verantwortung übernehmen sollte. Am 11. März 1986 schickte der Kläger Herrn Pratley eine Note, mit der er beantragte, ihm ein Team von Technikern zur Verfügung zu stellen, da es ihm unmöglich sei, allein eine gewissenhafte und tadellose Arbeit zu leisten. Am 24. März 1986 beschloß Herr Pratley, dem Kläger die Verantwortung für bestimmte Gebäude zu entziehen, um ihm seine Aufgabe zu erleichtern. Der Kläger legte gegen die Verfügungen vom 3. Januar, 23. Januar und 5. März 1986 am 2. April 1986 eine Beschwerde ein, die die Kommission am 30. Oktober 1986 zurückwies. Am 26. Januar erhob der Kläger Klage mit dem Antrag, die genannten Verfügungen aufzuheben und ihn in die Gesamtheit seiner statutarischen Rechte wiedereinzusetzen, die er vor dem 1. Februar 1986 innehatte. Diese Rechtssache ist unter der Nummer 19/87 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden. Mit Urteil vom 23. März 1988 wies der Gerichtshof (Vierte Kammer) die Klage ab.

Einige Tage nach Einreichung der Klageschrift in der Rechtssache 19/87 erfuhr der Kläger von einer Note des Herrn Brusset vom 27. Januar 1987 an einen gewissen Herrn Scocci, wonach dem Kläger für eines der Gebäude, für das er zuständig war, nämlich das Gebäude am Square Frère Orban (nachstehend: Orban-Gebäude) die Verantwortung entzogen worden sein sollte. Gegen diese Verfügung, die ihm übrigens zu keiner Zeit mitgeteilt worden war, legte der Kläger am 18. Februar 1987 Beschwerde ein. Die Kommission beschied diese Be-

* Verfahrenssprache: Französisch.

schwerde erst am 29. September. Daher hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

2. *Verfahren*

Die Klageschrift ist am 22. September 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Durch Beschluß vom 18. November 1987 hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) den Antrag der Kommission auf Verbindung der vorliegenden Rechtssache und der Rechtssache 19/87 abgelehnt.

Der Gerichtshof (Vierte Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die Kommission ersucht, einige Fragen zu beantworten.

## II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt,

— die von einer nicht bekannten Person erlassene Verfügung unbekannten Datums, mit der ihm die Verantwortung auf dem Gebiet Klimatisierung, Heizung und sanitäre Anlagen für das Gebäude am Square Frère Orban in Brüssel entzogen wurde, aufzuheben;

— die stillschweigende Zurückweisung der hiergegen eingelegten, am 23. Februar 1987 unter der Nummer 2331 eingetragenen Verwaltungsbeschwerde aufzuheben;

— jedenfalls der Kommission alle Kosten aufzuerlegen.

Die Kommission, *Beklagte*, beantragt,

— die Klage als unbegründet abzuweisen;

— über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

## III — Vorbringen der Parteien

Der *Kläger* macht zunächst geltend, daß die angefochtene Verfügung gegen Artikel 5 Absatz 4 des Statuts verstoße. Sie gehöre nämlich zu der Gesamtheit der zuvor ergangenen „rechtswidrigen Maßnahmen", die in der Rechtssache 19/87 angefochten worden seien, weil die Kommission den Grundsatz verkannt habe, daß die Aufgaben des Beamten der Grundamtsbezeichnung und seiner Besoldungsgruppe entsprechen müßten.

Ferner sei gegen Artikel 7 Absatz 1 des Statuts verstoßen worden. Die Verfügung sei in keiner Weise auf dienstliche Gesichtspunkte gestützt, die nach dieser Vorschrift allein als Kriterium herangezogen werden dürften. Außerdem könne nicht festgestellt werden, was der eigentliche Zweck der Verfügung gewesen sei, weil sie, da stillschweigend ergangen, nicht mit Gründen versehen worden sei; nach Artikel 25 des Statuts müsse jedoch jede einen Beamten beschwerende Verwaltungsmaßnahme mit Gründen versehen sein.

Schließlich macht der Kläger geltend, daß die Verfügung sein Interesse schwer verletze, weil sie den seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Verantwortungsbereich ein-

schränke. Sie verletze den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht, die der Verwaltung gegenüber ihren Beamten obliege, weil sie getroffen worden sei, ohne dem Kläger vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und ohne sein Interesse zu berücksichtigen.

Die *Kommission* führt zunächst aus, daß die Maßnahmen, zu denen die streitige Verfügung nach Ansicht des Klägers gehöre, nach dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 19/87 nicht rechtswidrig seien.

Sodann macht sie geltend, daß die Verfügung eine rein interne Organisationsmaßnahme sei, die den Kläger nicht beschweren könne und die an seiner dienstlichen Verwendung nichts geändert habe. Der Kläger habe die Verantwortung für das ordnungsgemäße Funktionieren der anderen Gebäude behalten, deren Verwaltung der Verwaltungseinheit übertragen worden sei, der er seinerzeit angehört habe. Bestimmte Verhaltensweisen des Klägers hätten ein gestörtes Arbeitsklima im Orban-Gebäude verursacht. Es sei deshalb im dienstlichen Interesse geboten gewesen, dem Kläger für dieses Gebäude die Verantwortung zu entziehen. Es sei nicht erforderlich gewesen, die Verfügung mit Gründen zu versehen, weil sie die Interessen des Klägers nicht verletze.

Ursprünglich hat die Kommission die Ansicht vertreten, die Klage sei ohne angemessenen Grund und böswillig erhoben worden. Nach Erlaß des Urteils in der Rechtssache 19/87, in dem der Gerichtshof den Antrag der Kommission zurückgewiesen hat, Artikel 69 § 3 der Verfahrensordnung anzuwenden, stellt die Kommission nunmehr die Entscheidung der Frage, ob die Klage ohne angemessenen Grund und böswillig erhoben worden ist, in das Ermessen des Gerichtshofes.

T. Koopmans
Berichterstatter